

# **A–Z der Arbeitsförderung**

Nachschlagewerk zum Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

# Inhaltsverzeichnis

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen .....	
Arbeitsbescheinigung .....	
Arbeitsförderung .....	
Arbeitslosengeld .....	
Arbeitslosengeld II .....	
Arbeitslosigkeit .....	
Arbeitsmarktberatung für Arbeitgeber .....	
Arbeitsmarktdaten .....	
Arbeitsunfähigkeit .....	
Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung .....	
Ausbildungsbonus .....	
Behinderte Menschen (berufliche Rehabilitation) .....	
Benachteiligtenförderung .....	
Berufsausbildung .....	
Berufsberatung .....	
Berufseinstiegsbegleitung .....	
Berufsorientierung und vertiefte Berufsorientierung .....	
Berufsrückkehrer .....	
Eingliederungsbilanz .....	
Eingliederungszuschüsse .....	
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen .....	
Eingliederungszuschuss für Ältere .....	
Einstiegsqualifizierung .....	
Entgeltersatzleistung .....	
Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer .....	
Familie und Beruf .....	
Förderung aus dem Vermittlungsbudget .....	
Freie Förderung .....	
Frühzeitige Arbeitsuche .....	
Gleichstellung von Frauen und Männern .....	
Gründungszuschuss .....	
Insolvenzgeld .....	

Job-Rotation – Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung .....	
Kurzarbeitergeld .....	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung .....	
Meldepflicht .....	
Nebeneinkommen .....	
Private Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung .....	
Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer .....	
Saison-Kurzarbeitergeld .....	
Sozialversicherung der Leistungsbezieherinnen und -bezieher .....	
Spätaussiedler .....	
Teilarbeitslosengeld .....	
Transferleistungen .....	
Vermittlungsgutschein .....	
Versicherungspflicht .....	
Weiterbildung .....	
Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern .....	

## Einführung



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

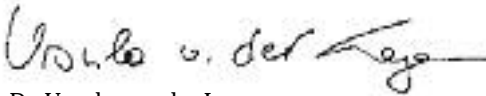
in der Arbeitsmarktpolitik geht es darum, Arbeitsplätze zu sichern. Und es geht darum, Menschen Brücken zu bauen, damit sie wieder Beschäftigung finden. Denn Arbeit zu haben, bedeutet für den Einzelnen und die Einzelne nicht nur finanzielle Sicherheit, es stärkt die Unabhängigkeit und ermöglicht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Arbeitsförderung hat dies alles im Blick. Und die Hilfen, die wir hier zur Verfügung stellen, gewinnen gerade in Zeiten der Krise und des tief greifenden Wandels der Arbeitswelt an Bedeutung.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen Einblick in den Instrumentenkasten der Arbeitsförderung geben. Zum einen informieren wir Sie über die finanziellen Absicherungen bei einem Arbeitsplatzverlust. Zum anderen geben wir Ihnen einen Überblick über die breite Palette von Leistungen, mit denen die Menschen möglichst schnell wieder in Arbeit gebracht werden sollen. Dazu gehören die Arbeitsvermittlung und die berufliche (Weiter-) Bildung genauso wie Hilfsangebote für Arbeitslose, die sich selbständig machen möchten.

Natürlich ist unser wichtigstes Anliegen, dass Arbeitslosigkeit gar nicht erst eintritt. Während der Krise war und ist das Kurzarbeitergeld ein sehr erfolgreiches Mittel: Mit dem Kurzarbeitergeld konnten zahlreiche Unternehmen in Deutschland die Krise meistern und Entlassungen vermeiden. Dadurch haben viele Menschen ihre Arbeit und Familien ihre Unabhängigkeit behalten.

Es geht aber nicht nur um Arbeitslosigkeit und wie wir sie vermeiden können. Es geht auch darum, Nachteile in der Arbeitswelt zu beseitigen. So stoßen z. B. Frauen auch heute noch während der Ausbildung oder im Berufsalltag an Grenzen: Meist hängen diese Grenzen mit fehlender Kinderbetreuung zusammen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehört deshalb auch zur aktiven Arbeitsförderung genauso wie die berufliche Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund.

Dies alles zeigt, wie umfassend Arbeitsförderung ist: Es geht darum, Arbeit zu gestalten, Arbeitslosigkeit zu vermeiden, Eigeninitiative zu fördern und auch einzufordern. Damit das gelingt, hat unsere Arbeitsförderung den einzelnen Menschen im Blick und will neue Perspektiven eröffnen. Im „A bis Z der Arbeitsförderung“ geben wir Ihnen einen kompakten Überblick über diesen wichtigen Bereich nachhaltiger Arbeitsmarktpolitik.

A handwritten signature in black ink, reading "Ursula v. der Leyen". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Dr. Ursula von der Leyen  
Bundesministerin für Arbeit und Soziales

# Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

## §§ 260-271



### Grundsätze der Förderung §§ 260–263

#### 1. Förderungsfähige Maßnahmen und Arbeitnehmer

Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden, wenn:

- die Maßnahmen dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
- in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
- eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
- mit den von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Zusätzlich sind Arbeiten dann, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Ergebnis der Arbeit der Allgemeinheit dient.

Eine Vermittlung in eine ABM ist bei vorliegender Arbeitslosigkeit möglich, wenn allein durch die Förderung in der Maßnahme eine Beschäftigungsaufnahme erfolgen kann und die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Arbeitnehmer gefördert werden, welche die genannten Förderkriterien nicht erfüllen, z. B. Arbeitslose unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, für die Durchführung von ABM notwendige Anleiter und Betreuer sowie Schwerbehinderte, wenn diese nur durch die ABM-Teilnahme beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können.

## **2. Vorrangige Förderung § 260**

Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in der Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheblich verbessert werden. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen, bei denen die Aussicht auf eine unmittelbare Eingliederung des Arbeitnehmers beim Träger oder Dritten besteht, oder solche, die mit Qualifizierungs- oder Praktikumsanteilen durchgeführt werden.

## **3. Vergabe von Arbeiten § 262**

Ist bei der Durchführung einer Maßnahme die Vergabe eines öffentlichen Auftrages an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.

Um Wettbewerbsstörungen zu vermeiden, sind Maßnahmen im gewerblichen Bereich (z. B. Bau-/Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau) grundsätzlich nur förderungsfähig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden.

## **Umfang der Förderung §§ 264–270a**

### **1. Zuschüsse § 264**

Die Zuschüsse zu den Lohnkosten werden in pauschalierter Form erbracht. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist

- eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung 1.300 €,
- eine Aufstiegsfortbildung 1.200 €,
- eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf 1.100 €,
- keine Ausbildung 900 €

monatlich.

Die Agentur für Arbeit kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu 10 Prozent erhöhen.

Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

### **2. Verstärkte Förderung § 266**

Für weitere Kosten des Trägers bei der Durchführung der Arbeiten werden Zuschüsse in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 300 € pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht, wenn



- die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und
- an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

### **3. Dauer der Förderung § 267**

Die Förderung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme darf in der Regel zwölf Monate dauern.

Die Förderung darf bis zu 24 Monaten dauern, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonders arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden. Eine Förderdauer bis zu 36 Monaten ist möglich, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.

### **4. Zuweisung, Abberufung, Kündigung §§ 267a, 269, 270**

Die Dauer einer Zuweisung eines förderungsbedürftigen Arbeitnehmers darf grundsätzlich längstens 12 Monate betragen.

Die Zuweisungsdauer darf bis zu 24 Monate betragen, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden soll.

Bei Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, darf die Zuweisungs-  
dauer bis zu 36 Monaten betragen.

Die Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäfti-  
gung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen  
sind. Das gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr  
vollendet haben.

Die Agentur für Arbeit soll einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn sie  
ihm einen zumutbaren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder ihn durch  
eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung  
fördern kann. Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn der zugewiesene  
Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim  
Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird. Die Agentur  
für Arbeit kann einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch abberufen, wenn dieser  
einer Einladung zur Berufsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne  
wichtigen Grund nicht nachkommt oder die Förderung durch die Agentur für  
Arbeit aufgehoben wird.

Das Arbeitsverhältnis kann von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ohne  
Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sie/er

- eine Ausbildung oder Arbeit aufnehmen kann,
- an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung  
teilnehmen kann oder
- von der Agentur für Arbeit aus der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme abberufen  
wird.

Bei Abberufung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers hat auch der  
Arbeitgeber das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung  
einer Frist.

## 5. Förderung in Sonderfällen § 270a

Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches (SGB IX) sind für die Dauer der Zuweisung grundsätzlich auch die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu übernehmen.

Bei Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse sind auch Arbeiten förderungsfähig, die nicht „zusätzlich“ (§ 261 Abs. 2) sind. Es können auch arbeitslose Arbeitnehmer zugewiesen werden, die die Voraussetzungen der Förderbedürftigkeit nach § 263 Abs. 1 nicht erfüllen. Die Bestimmungen des § 267 a Abs. 4 sind nicht anzuwenden.

Bei Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer, die der beruflichen Ausbildung dienen, dürfen Förder- und Zuweisungsdauer so festgelegt werden, dass eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses sichergestellt sind.

# Arbeitsbescheinigung

## § 312



### Arbeitsbescheinigung bei Beendigung der Beschäftigung § 312

Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Arbeitslosengeld wegen beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Bundesagentur hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen/ der Arbeitnehmer,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Geldleistungen, die die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben.

Die Arbeitsbescheinigung ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

Arbeitslosigkeit als Folge eines Arbeitskampfes ist vom Arbeitgeber glaubhaft zu machen. Eine Stellungnahme der Betriebsvertretung dazu ist erforderlich.

Ab dem 1. Januar 2010 wird schrittweise das Verfahren des Elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahren) eingeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens meldet der Arbeitgeber monatlich festgelegte Entgeltdaten an eine zentrale Speicherstelle. Diese Daten sollen zusammen mit anlassbezogen zu meldende Daten (z. B. zur Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses) die papiergebundene Arbeitsbescheinigung ersetzen. Auf die gemeldeten Daten kann die Agentur für Arbeit allerdings erst ab 1. Januar 2012 - jeweils nur mit Einverständnis des Arbeitnehmers – zurückgreifen (vor diesem Zeitpunkt sind Daten noch nicht im für die Anspruchsfeststel-

lung ausreichendem Umfang gemeldet). Das Einverständnis zum Datenabruf erklärt der Arbeitnehmer mit der Vorlage seiner Signaturkarte. Mehr Informationen zum ELENA-Verfahren sind im Internet abzurufen unter: [www.das-elena-verfahren.de](http://www.das-elena-verfahren.de).“

# Arbeitsförderung

## §§ 1-11



### **Aufgaben der aktiven Arbeitsförderung §§ 1, 4, 5**

Die Arbeitsförderung unterstützt den Ausgleich am Arbeitsmarkt, indem Ausbildungs- und Arbeitsuchende über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes beraten, offene Stellen zügig besetzt und die Möglichkeiten von benachteiligten Ausbildungs- und Arbeitsuchenden für eine Erwerbstätigkeit verbessert werden. Insbesondere sollen dadurch Zeiten der Arbeitslosigkeit sowie des Bezugs von Arbeitslosengeld vermieden oder verkürzt werden. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Ziel zu verfolgen. Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor der Gewährung von Lohnersatzleistungen. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung und den Ergebnissen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche einzusetzen, um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nachhaltig zu vermeiden.



### **Zielsetzung der Arbeitsförderung § 1**

Die Leistungen der Arbeitsförderung richten sich nach der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung. In der Bundesrepublik Deutschland wird ein hoher Beschäftigungsstand angestrebt. Mit dem Arbeitsförderungsrecht sollen deshalb die Erwerbschancen Arbeitsloser verbessert und der Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt erleichtert werden. Die Bundesregierung und die Bundesagentur für Arbeit sollen Rahmenbedingungen zur Durchführung der Arbeitsförderung vereinbaren.



### **Leistungen der Arbeitsförderung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer § 3**

- Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung und Förderung aus dem Vermittlungsbudget bei Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Gründungszuschuss zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,
- Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
- Übernahme von Unterhaltsgeld und/oder Weiterbildungskosten während der Teilnahme an Vollzeitmaßnahmen; Teilunterhaltsgeld und/oder Weiterbildungskosten während der Teilnahme an einer Teilzeitmaßnahme,
- Zuschuss zum Arbeitsentgelt beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme,
- allgemeine und besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen, insbesondere Ausbildungsgeld, Übernahme der Teilnahme-kosten und Übergangsgeld,
- Arbeitslosengeld während Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosengeld während Teil-arbeitslosigkeit sowie Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung,
- Kurzarbeitergeld bei konjunkturbedingtem und in der Bauwirtschaft auch bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall,
- Transferleistungen und
- Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

## **§ Leistungen der Arbeitsförderung für Arbeitgeber § 3**

- Arbeitsmarktberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung,
- Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen, bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung sowie bei Neugründungen und
- Zuschüsse zur Vergütung bei einer Einstiegsqualifizierung.
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung und weitere Leistungen zur Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen.

## **§ Leistungen der Arbeitsförderung für Träger § 3**

- Zuschüsse zu zusätzlichen Maßnahmen der betrieblichen Ausbildung,
- Übernahme der Kosten für die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung und die
- Darlehen und Zuschüsse für Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen sowie für Jugendwohnheime,
- Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Zuschüsse zu Maßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung.



## **§ Arbeitsförderung und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer § 2**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei ihren Entscheidungen verantwortungsvoll deren Auswirkungen auf ihre beruflichen Möglichkeiten einzubeziehen. Dazu gehört insbesondere die Anpassung ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit an die sich ändernden Anforderungen.

Zur Vermeidung oder zur Beendigung von Arbeitslosigkeit sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch gehalten,

- jede zumutbare Möglichkeit bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung zu nutzen,
- ein Beschäftigungsverhältnis, dessen Fortsetzung zumutbar ist, nicht zu beenden, bevor sie eine neue Beschäftigung haben,
- jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen und eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung.

## **§ Arbeitsförderung und Arbeitgeber § 2**

Die Arbeitgeber haben bei ihren Entscheidungen die Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und von Arbeitslosen und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung in verantwortungsvoller Weise zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass sie

- im Rahmen ihrer Mitverantwortung für die Entwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anpassung an sich ändernde Anforderungen sorgen,

- vorrangig durch betriebliche Maßnahmen die Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitsförderung sowie Entlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermeiden,
- durch frühzeitige Meldung von freien Arbeitsplätzen deren zügige Besetzung und den Abbau von Arbeitslosigkeit unterstützen und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung unverzüglicher Meldung bei der Agentur für Arbeit zu informieren, sie hierzu freizustellen und die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

## Ortsnahe Arbeitsförderung § 9

Die Leistungen der Arbeitsförderung werden vorrangig von den örtlichen Agenturen für Arbeit erbracht. Bei der Arbeitsförderung berücksichtigen die Agenturen für Arbeit im Interesse der Arbeitssuchenden die Situation auf dem örtlichen sowie dem überörtlichen Arbeitsmarkt und tragen zum Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage bei.

Dabei arbeiten sie insbesondere mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Kammern und berufsständischen Organisationen sowie den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammen. Auch mit den Trägern von Maßnahmen wird eng zusammengearbeitet, um eine möglichst breite Wirkung der Arbeitsförderung zu erzielen.

## **§ Freie Förderung §§ 1, 10**

Die Agenturen für Arbeit können bis zu zehn Prozent der für die aktive Arbeitsförderung vorgesehenen finanziellen Mittel (Eingliederungstitel) gezielt für zusätzliche Leistungen, die außerhalb der im SGB III beschriebenen Leistungen der Arbeitsförderung liegen, einsetzen. Gesetzliche Leistungen dürfen nicht aufgestockt werden.

## **§ Eingliederungsbilanz § 11**

Die Agenturen für Arbeit erstellen jedes Jahr über die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit eine Eingliederungsbilanz, in der die Höhe der ausgegebenen Mittel, die geförderten Personengruppen und der Erfolg der Förderung festgehalten sind.

# Arbeitslosengeld

## §§ 117-151, 309-313, 323-325, 434j, 434l

### § Leistungsvoraussetzungen

#### 1. Anspruch auf Arbeitslosengeld §§ 117-151, 309-313, 434j

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung (s. hierzu „Weiterbildung“). Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

- die arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben,
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

Im Einzelnen:

### § Arbeitslosigkeit § 119

Arbeitslos im Sinne des Leistungsrechtes ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die/der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht – d. h. keine Beschäftigung oder nur eine Beschäftigung ausübt, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst, sich bemüht, die Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.

Im Rahmen der von ihr/ihm erwarteten Bemühungen muss die/der Arbeitslose alle Möglichkeiten nutzen, um ihre/seine Arbeitslosigkeit zu beenden.

Verfügbarkeit bedeutet, dass die/der Arbeitslose in der Lage und bereit sein muss, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie/ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Arbeitslose, deren berufliche Weiterbildung nicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert wird, können bei einer auf Eigeninitiative beruhenden Anpassung ihrer Fähigkeiten und Qualifikation an die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes unter bestimmten Voraussetzungen durch die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld unterstützt werden (s. hierzu „Weiterbildung“).



## **Zumutbarkeit § 121**

Einer/einem Arbeitslosen sind alle ihrer/seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.

Es erfolgt keine Zuordnung von Arbeitslosen zu bestimmten Qualifikationsstufen. Dies entspricht der Erfahrung, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit ihre Entscheidung mehr auf die Veränderung der beruflichen Situation und das Einkommen abstellen als darauf, ob die Beschäftigung einem bestimmten Berufsabschluss entspricht. Der/dem Arbeitslosen ist daher jede Beschäftigung zumutbar, die den Arbeitsentgeltausfall in zumutbarer Weise ausgleicht. Das bedeutet: In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit sind der/dem Arbeitslosen Beschäftigungen zumutbar, deren Arbeitsentgelt nicht mehr als 20 % unter dem Arbeitsentgelt liegt, nach dem das Arbeitslosengeld bemessen worden ist. In den folgenden drei Monaten ist auch eine Beschäftigung mit insgesamt 30 % niedrigerem Entgelt zumutbar. Anschließend sind Beschäftigungen zumutbar, deren Nettoarbeitsentgelt die Höhe des Arbeitslosengeldes erreicht.

Der der/dem Arbeitslosen zumutbare Zeitaufwand für das Pendeln von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück beträgt bis zu 2,5 Stunden täglich bzw. – bei Beschäftigungen von 6 Stunden und weniger – bis zu 2 Stunden täglich.

Eine angebotene Beschäftigung darf auch nicht abgelehnt werden, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder der bisher ausgeübten Beschäftigung der/des Arbeitslosen nicht entspricht. Der/dem Arbeitslosen wird regelmäßig eine regionale Mobilität abverlangt.

Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einer/einem Arbeitslosen zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass die/der Arbeitslose innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer/einem Arbeitslosen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Etwas anderes gilt, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund, insbesondere familiäre Bindungen, entgegensteht.

## **Arbeitslosmeldung § 122**

Die/der Arbeitslose hat sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Eine Meldung ist auch bis zu drei Monate vor einer zu erwartenden Arbeitslosigkeit zulässig (nicht zu verwechseln mit der frühzeitigen Arbeitssuche – § 38 Abs. 1).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 117 Abs. 2).

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre vergangen sind (§ 147 Abs. 2).

## § Umfang der Leistung

### 1. Dauer des Anspruches § 127

Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld richtet sich grundsätzlich nach der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Arbeitslosmeldung und nach dem Lebensalter bei der Entstehung des Anspruchs.

### 2. Übersicht über die Anspruchsdauer § 127

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt:

Nach Versicherungsverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Der Höchstanspruch für jüngere Arbeitslose liegt bei einem Jahr. Er setzt voraus, dass die/der Arbeitslose in den letzten fünf Jahren zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt war. Der Höchstanspruch von 24 Monaten kann erst mit 58 Jahren erworben werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Arbeitslosmeldung Versicherungszeiten von mindestens 48 Monaten liegen.

### 3. Höhe des Arbeitslosengeldes §§ 129-134

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich grundsätzlich nach dem versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, das die/der Arbeitslose im letzten Jahr vor der Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosengeld durchschnittlich erzielt hat und beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet war. Von diesem Bruttoarbeitsentgelt werden eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 % des Bruttoarbeitsentgelts sowie die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Von diesem „pauschalierten“ Nettoarbeitsentgelt erhalten Arbeitslose mit mindestens einem Kind oder Arbeitslose, deren Ehegatte oder Lebenspartner mindestens ein Kind hat, 67 %, die übrigen Arbeitslosen 60 % als Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld wird für den Tag berechnet und für Kalendertage geleistet. Besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld für einen vollen Kalendermonat, so wird dieser mit 30 Tagen angesetzt.

### 4. Abfindungen § 143a

Entlassungsschädigungen haben nur dann Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld, wenn bei Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses die für den Arbeitgeber maßgebliche Kündigungsfrist nicht eingehalten wird.

Maßgebende Kündigungsfrist ist regelmäßig die gesetzliche bzw. tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kündigungsfrist. Für Sonderfälle, in denen eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist, gelten besondere Regelungen.

Wird die maßgebliche Kündigungsfrist nicht eingehalten, ruht der Anspruch ab dem ersten Kalendertag nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis geendet hätte, wenn es unter Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden wäre. Der Ruhenszeitraum wird wie folgt begrenzt:



1. Der Anspruch ruht längstens ein Jahr.
2. Er ruht nicht über den Tag hinaus, bis zu dem die/der Arbeitslose – wenn sie/er weitergearbeitet hätte – den Teil der Entlassungsentschädigung, der dem Arbeitsentgeltverlust entspricht, verdient hätte.

Der zu berücksichtigende Teil der Entlassungsentschädigung ist wie folgt bestimmt:

- höchstens 60 % der Entlassungsentschädigung,
- vermindert um je fünf Prozentpunkte für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres und für je fünf Jahre der Betriebszugehörigkeit,
- jedoch mindestens 25 %.

## 5. Sperrzeiten §§ 144, 147

Hat die/der Arbeitslose ohne wichtigen Grund

- ihr/sein Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses Anlass gegeben oder
- eine zumutbare angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder angetreten oder die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses durch ihr/sein Verhalten verhindert oder
- die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachgewiesen oder
- die Teilnahme an einer von der Agentur für Arbeit vorgeschlagenen Maßnahme nach § 46 SGB III oder einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme verweigert oder

- nach Antritt grundlos abgebrochen bzw. durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass zum Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gegeben oder
- ist einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachgekommen, oder
- ist seiner Meldepflicht zur frühzeitigen Arbeitsuche (§ 38 Abs. 1) nicht nachgekommen,

erhält sie/er während einer Sperrzeit von – je nach Fallgestaltung – einer Woche bis zwölf Wochen kein Arbeitslosengeld.

Gibt die/der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von mindestens 21 Wochen, erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die/der Arbeitslose auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

# Arbeitslosengeld II

## Leistungsvoraussetzungen

### Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen zwischen 15 bis unter 65 bzw. 67 Jahren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausgenommen sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, ihre Familienangehörigen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Erwerbsfähig ist, wer – unabhängig von einer tatsächlichen Erwerbstätigkeit – gesundheitlich in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Mitteln und Kräften ausreichend decken kann.

Leistungen können auch Personen erhalten, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören die im Haushalt lebenden Eltern, unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Eltern leben, der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner oder Lebenspartner sowie eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung für einander zu tragen und für einander einzustehen.

## Art und Umfang der Leistung

Das Arbeitslosengeld II umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für die Wohnung und Heizung. Für besondere Lebenssituationen wie Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung und aus medizinischen Gründen erforderlicher kostenaufwändiger Ernährung ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Mehrbedarf zu gewähren. Bei Vorliegen der Voraussetzungen, können erwerbsfähige Hilfebedürftige zusätzlich einen befristeten monatlichen Zuschlag erhalten.



Weitergehende ausführliche Informationen zum Arbeitslosengeld II enthält die Broschüre „Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II: Fragen und Antworten“. Bestelladresse: siehe Impressum.

# Arbeitslosigkeit

## §§ 16-18



### 1. Arbeitslos § 16

Arbeitslos im Sinne der Allgemeinen Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist, wer

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht,
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und dabei insbesondere den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für jede zumutbare Beschäftigung zur Verfügung steht und
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.



### 2. Von Arbeitslosigkeit bedroht § 17

Von Arbeitslosigkeit bedroht ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die/der

- versicherungspflichtig beschäftigt ist,
- alsbald mit der Beendigung der Beschäftigung rechnen muss und
- voraussichtlich nach Beendigung der Beschäftigung arbeitslos wird.

### 3. Langzeitarbeitslos § 18

Langzeitarbeitslos im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist, wer ein Jahr und länger arbeitslos ist.

Soweit für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung Langzeitarbeitslosigkeit vorausgesetzt wird, werden bei der Feststellung des Zeitraums der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren Unterbrechungszeiten, die u. a. aus der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder Eingliederung in Arbeit nach dem 2. Buch, aus Krankheit und Pflegebedürftigkeit, aus Mutterschutz, Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sowie aus einer bis zu sechsmonatigen Beschäftigung oder Selbstständigkeit resultieren, nicht als solche gewertet.

## **Arbeitsmarktberatung für Arbeitgeber**

### **§§ 29, 34, 39 Abs. 2**

Die Agentur für Arbeit hat Arbeitgebern eine Arbeitsmarktberatung anzubieten. Die Arbeitsmarktberatung soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
2. zur Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
3. zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit,
4. zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
5. zur Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer/-innen und
6. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Die Arbeitsmarktberatung soll auch für die Gewinnung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für die Vermittlung genutzt werden. Die Agentur für Arbeit soll auch von sich aus Verbindung zu den Arbeitgebern aufnehmen und unterhalten.

Arbeitgebern soll auch eine Arbeitsmarktberatung angeboten werden, wenn erkennbar wird, dass ein gemeldeter freier Ausbildungs- oder Arbeitsplatz durch Vermittlung nicht in angemessener Zeit besetzt werden kann. Spätestens nach drei Monaten soll diese Beratung angeboten werden.

## Arbeitsmarktdaten

### §§ 280-283

#### § Beschäftigung und Arbeitsmarkt § 280

Die Bundesagentur für Arbeit beobachtet, untersucht und wertet Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsmarktförderung im Besonderen aus.

#### § Arbeitsmarktstatistik § 281

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken, insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Leistungen der Arbeitsförderung. Außerdem führt sie nach §28a des Vierten Buches eine Statistik der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Die BA hat zudem den Migrationshintergrund ihrer Kunden zu erheben und in Statistiken zu berücksichtigen.

Seit Januar 2005 wird diese Statistik auf der Grundlage von § 53 SGB II um Daten der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergänzt und als integrierte Arbeitsmarktstatistik für die Bereiche SGB III und SGB II geführt.

#### § Arbeitsmarkt- und Berufsforschung §§ 282-283

Die Bundesagentur für Arbeit untersucht und bewertet die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden. Diese Aufgabe übernimmt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Das Institut begleitet und analysiert laufend und zeitnah die Mittel und Ergebnisse der aktiven Arbeitsmarktpolitik und bezieht dabei auf der Basis von § 55 SGB II auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende ein.

Personenbezogene Daten müssen nach §282 Abs. 5 SGB III anonymisiert werden. Die Übermittlung von Daten an andere Behörden sowie die Verwendung von Daten für die Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur werden durch §282a und §282b SGB III geregelt.

Die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung werden in geeigneter Form veröffentlicht.



# Arbeitsunfähigkeit

## § 311



### Anzeige- und Bescheinigungspflicht § 311

Wer Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Berufsausbildungsbeihilfe, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, der Agentur für Arbeit

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird. Für Ausbildungs- und Arbeitsuchende gelten diese Regelungen entsprechend (§ 38 Abs. 2).

## **Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung**

### **§§ 4, 35-39**

Ausbildung und Arbeit zu haben ist wichtig. Die kostenlose öffentliche Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung ist daher ein wichtiger Bestandteil der staatlichen Daseinsfürsorge. Die Vermittlung hat Vorrang vor allen anderen Leistungen der Arbeitsförderung. Auch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können nur gewährt werden, wenn ohne sie die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt nicht gelingen kann.

Da die berufliche Eingliederung Erfolg versprechender verläuft, wenn mit den Vermittlungsbemühungen so früh wie möglich begonnen wird, sollte die Agentur für Arbeit rechtzeitig aufgesucht werden. Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind sogar verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dem Beendigungszeitpunkt zu melden (außer bei betrieblicher Ausbildung). Siehe Frühzeitige Arbeitsuche

Die Vermittlung in den Agenturen für Arbeit beginnt in der Regel mit einer systematischen Untersuchung der Fähigkeiten und Einsatzmöglichkeiten der Ausbildung- bzw. Arbeitsuchenden. Die Agentur für Arbeit hat dabei unverzüglich nach der Ausbildungs- oder Arbeitsuchendmeldung zusammen mit dem Ausbildungs- oder Arbeitsuchenden eine individuelle Chanceneinschätzung durchzuführen. Inhalt dieser Potenzialanalyse ist die Feststellung von beruflichen und persönlichen Merkmalen wie Qualifikation, Kenntnisse, Berufserfahrung, Aktualität der Qualifikation und spezielle Kenntnisse der Weiterbildungsfähigkeit und -bereitschaft sowie von weiteren für die Vermittlung erforderlichen Persönlichkeitsmerkmalen. Die Feststellung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob eine berufliche Eingliederung erschwert ist und welche Umstände sie erschweren, wobei die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes, auf den sich die Vermittlungsbemühungen erstrecken, ggf. auch des überregionalen Arbeitsmarktes, mit einzubeziehen sind.

An diese Potenzialanalyse schließt sich der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung an, in der das Eingliederungsziel, die zu einer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen sowie die von der Agentur für Arbeit zu erbringenden Vermittlungsbemühungen und die eigenen Bemühungen der Ausbildung- bzw. Arbeitsuchenden festgehalten werden. Die Eingliederungsvereinbarung soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger

Arbeitslosigkeit, bei Jugendlichen und älteren Arbeitslosen mit einem Eingliederungsgutschein nach drei Monaten, zu überprüfen.

Bei der Vermittlung hat die Agentur für Arbeit die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildung- oder Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen. Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Arbeitslose und Ausbildungsuchende, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert ist, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.

Nicht vermitteln darf die Agentur für Arbeit in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen würde. Einschränkungen, die der Arbeitgeber in seinem Stellenangebot vornimmt und die nicht die berufliche Qualifikation betreffen, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie für die Ausübung der Tätigkeit unerlässlich sind und geltenden Gesetzen nicht widersprechen.

In der Online-Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit können sich Ausbildung- und Arbeitsuchende über freie Stellen informieren und sich selbst, auf Wunsch auch anonym, als Bewerber veröffentlichen.

Als Vermittler kommen nicht nur die Agenturen für Arbeit in Frage, sondern auch von diesen beauftragte Arbeitsmarktdienstleister.



## **Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden bei der Vermittlung, § 38**

Ausbildung- oder Arbeitsuchende müssen der Agentur für Arbeit die Auskünfte, die für eine Vermittlung erforderlich sind, erteilen und auch sachdienliche Unterlagen vorlegen. Sie können die Weitergabe ihrer Unterlagen davon abhängig machen, dass sie anschließend an sie zurückgegeben werden und können die Weitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen. Sofern Ausbildung- oder Arbeitsuchende nicht bereit sind, an der Vermittlung ausreichend mitzuwirken oder die ihnen nach der Eingliederungsvereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfüllen, kann die Vermittlung von der Agentur für Arbeit eingestellt werden.

Arbeitsuchende ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld können sie erst nach Ablauf von zwölf Wochen erneut in Anspruch nehmen.

Die Ausbildungsvermittlung ist so lange durchzuführen, bis die Ausbildungsuchenden eine Ausbildung oder eine schulische Bildung begonnen oder eine Arbeit aufgenommen haben oder bis sich der Vermittlungswunsch anderweitig erledigt hat. Auf Wunsch wird die Vermittlung aber auch darüber hinaus fortgeführt.



### **Rechte und Pflichten der Arbeitgeber bei der Vermittlung, § 39**

Auch Arbeitgeber müssen die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Sie können Arbeitsuchende benennen, denen diese Auskünfte und Unterlagen nicht überlassen werden dürfen oder die Vermittlung darauf beschränken, dass Daten geeigneter Arbeitsuchender an sie weitergegeben werden. Wenn die Vermittlung erfolglos bleibt, weil die angebotene Stelle gegenüber vergleichbaren Angeboten ungünstig und deshalb für den Betroffenen nicht zumutbar ist, kann sie von der Agentur für Arbeit eingestellt werden, vorausgesetzt, sie hat den Arbeitgeber darauf hingewiesen. Arbeitgebern soll auch eine Arbeitsmarktberatung nach § 34 SGB III angeboten werden, wenn erkennbar wird, dass ein gemeldeter freier Ausbildungs- oder Arbeitsplatz durch Vermittlung nicht in angemessener Zeit besetzt werden kann. Spätestens nach drei Monaten soll diese Beratung angeboten werden.

# Ausbildungsbonus

## § 421r

Immer noch finden zu viele Schulabgänger nicht auf Anhieb eine Ausbildungsstelle: Mehr als die Hälfte der Ausbildungssuchenden bewerben sich zum wiederholten Mal. Um diesen „Altbewerbern“ beim Einstieg in das Berufsleben zu helfen, hat die Bundesregierung befristet den Ausbildungsbonus ins Leben gerufen.

### 1. Grundsatz der Förderung

Arbeitgeber, die einen Altbewerber oder eine Altbewerberin oder einen sogenannten Insolvenzlehrling ohne Schulabschluss bzw. mit einem Sonderschul- oder Hauptschulabschluss zusätzlich betrieblich ausbilden, kann dafür – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – einen Ausbildungsbonus erhalten. Der Bonus für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gezahlt werden, die bis zum 31. Dezember 2010 beginnen. Dabei ist zu beachten, dass der Antrag vor dem vereinbarten Ausbildungsbeginn gestellt werden muss.

### 2. Förderungsvoraussetzungen

Den Ausbildungsbonus können erhalten:

- Arbeitgeber, die zusätzlich einen Jugendlichen ohne Schulabschluss, mit einem Sonderschul- oder einem Hauptschulabschluss einstellen, der bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen und sich bereits für das Vorjahr oder früher vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht hat. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf den Ausbildungsbonus. Dieser Anspruch greift auch bei der Einstellung eines lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Jugendlichen, wenn dieser im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen hat.
- Arbeitgeber, die zusätzlich einen Jugendlichen zur Berufsausbildung einstellen, der sich bereits im Vorjahr oder früher erfolglos um eine Lehrstelle bemüht hat und über einen mittleren Schulabschluss verfügt oder der bereits seit mehr als zwei Jahren auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist. In diesen Fällen besteht ein Ermessensanspruch. Die zuständige Agentur für Arbeit entscheidet, ob der Bonus gezahlt wird.

- Auch Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag durch Insolvenz oder Schließung ihres Ausbildungsbetriebes vorzeitig beendet worden ist, können mithilfe des Ausbildungsbonus gefördert werden. Bedingung ist, dass er/sie aufgrund persönlicher Voraussetzungen nur schwer eine die Ausbildung fortführende Stelle findet.

Die Zahlung des Ausbildungsbonus ist an die Schaffung neuer Ausbildungsplätze in einem Betrieb gekoppelt. Ein Ausbildungsplatz ist zusätzlich, wenn bei Ausbildungsbeginn die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse im Betrieb höher ist als im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Der Arbeitgeber muss die Zusätzlichkeit durch eine Bescheinigung der zuständigen Kammer gegenüber der Arbeitsagentur belegen.

### 3. Förderumfang

Die Höhe des Ausbildungsbonus richtet sich nach dem tariflich vereinbarten oder allgemein üblichen Gehalt der/des geförderten Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr und beträgt

- 4.000 €, wenn die maßgebliche Vergütung 500 € unterschreitet,
- 5.000 €, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 500 € und weniger als 750 € beträgt, und
- 6.000 €, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 750 € beträgt.

Für behinderte und schwerbehinderte Menschen erhöht sich der Bonus um 30 Prozent.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Schritten. Die erste Hälfte des Bonus wird nach Ablauf der Probezeit, die zweite Hälfte nach der Anmeldung der/des Auszubildenden zur Abschlussprüfung gezahlt.

# Behinderte Menschen (berufliche Rehabilitation)



## Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben / berufliche Rehabilitation §§ 97–115, 160–168, 236–239

### 1. Behinderte Menschen § 19 i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX

Behindert im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Behinderten Menschen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht.

Gemäß § 2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

### 2. Förderleistungen §§ 97-103

Die individuellen Leistungen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben umfassen die sogenannten allgemeinen Leistungen (arbeitsmarktpolitische Ermessens- und Pflichtleistungen) und die besonderen Leistungen (Pflichtleistungen). Zu den wichtigsten allgemeinen Leistungen gehören insbesondere die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung junger und erwachsener behinderter Menschen. Nach dem Grundsatz des Vorrangs allgemeiner Leistungen werden besondere, behinderten-spezifische Leistungen zur Förderung der Teilhabe nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Der Leistungsrahmen der allgemeinen und besonderen Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des SGB III, soweit in den Vorschriften für die besonderen Leistungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die **allgemeinen, vorrangigen** Leistungen umfassen die Leistungen zur

1. Förderung aus dem Vermittlungsbudget bei Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (siehe: Vermittlungsbudget)
2. Verbesserung der Aussichten auf Teilhabe am Arbeitsleben (siehe: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)
3. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (siehe: Gründungszuschuss)
4. Förderung der Berufsausbildung (siehe: Berufsausbildung)
5. Förderung der beruflichen Weiterbildung (siehe: Weiterbildung)

Behinderte Menschen erhalten besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn Art oder Schwere ihrer Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Ausführung der Leistungen durch eine besondere Einrichtung der Rehabilitation oder die Teilnahme an einer besonderen Maßnahme unerlässlich machen oder allgemeine Maßnahmen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen. Zu den besonderen Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben gehören u.a. Ausbildungsgeld, Übergangsgeld oder die Erstattung der Kosten bei Maßnahmen in besonderen Bildungseinrichtungen für behinderte Menschen einschließlich der erforderlichen Reisekosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie den Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung. Die Leistungen können auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX erbracht werden.



### **3. Anspruch auf Ausbildungsgeld §§ 104–108, 323–326**

Behinderte Menschen haben in der Regel Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung in besonderen Maßnahmen oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, wenn ein Übergangsgeld nicht gewährt werden kann.

Das Ausbildungsgeld richtet sich in der Regel nach Alter, Familienstand und Wohnsituation des behinderten Menschen. Die Leistung wird abhängig vom Einkommen des behinderten Menschen, seiner Eltern, seines Ehegatten oder Lebenspartners gewährt.

Das Ausbildungsgeld wird auf Antrag geleistet; der Antrag kann auch nachträglich gestellt werden. Allerdings wird das Ausbildungsgeld frühestens vom Monat der Antragstellung an gewährt.

### **4. Anspruch auf Übergangsgeld § 103 i.V.m. §§ 160–162, §§ 45 ff. SGB IX**

Behinderte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden.

Übergangsgeld wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Klärung der beruflichen Eignung oder einer Arbeitserprobungsmaßnahme geleistet. Übergangsgeld wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss der Maßnahme befristet weitergezahlt.

Voraussetzung für die Gewährung des Übergangsgeldes ist, dass der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt war oder die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind. Die Frist von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrer/innen.

Ein Anspruch auf Übergangsgeld im Leistungssystem des SGB II für behinderte, erwerbsfähige Arbeitsuchende besteht hingegen nicht, da die Unterhaltsleistungen des SGB II (Arbeitslosengeld II) einschließlich eines Mehrbedarfs von 35 % der maßgeblichen Regelleistung (§ 21 Abs. 4 SGB II) auch während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden.

## **5. Zuschüsse für Arbeitgeber §§ 236-238**

Arbeitgeber können für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

Arbeitgebern können Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erbracht werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte berufliche Eingliederung behinderter Menschen zu erreichen oder zu sichern.

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter Menschen, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.

## **Umfang der Förderung**

### **1. Ausbildungsgeld §§ 104-108**

Das Ausbildungsgeld ist grundsätzlich mit der Berufsausbildungsbeihilfe vergleichbar. Die Bedarfssätze werden wie bei der Berufsausbildungsbeihilfe regelmäßig an Veränderungen im Bereich der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angepasst.

### **2. Übergangsgeld § 160 i.V.m. §§ 46, 51 SGB IX**

Für Behinderte mit bestimmten Familienpflichten beträgt das Übergangsgeld 75 % für die Übrigen 68 % des letzten Nettoentgelts. Bei Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine Maßnahme beträgt das Übergangsgeld 67 bzw. 60 % des Nettoentgelts.

### **3. Zuschüsse für Arbeitgeber § 236**

Die Zuschüsse für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung Behinderter sollen regelmäßig 60 % der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Jahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

## **Leistungen an Arbeitgeber zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen**

### **1. Eingliederungszuschuss für schwerbehinderte und besonders betroffene schwerbehinderte Menschen §§ 218, 219**

Siehe: Eingliederungszuschuss sowie Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.

## 2. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen

Arbeitgeber können auch für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung erhalten, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist. (§ 235a Abs. 1).

Arbeitgeber können auch für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung erhalten.

Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den Ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden (§ 235a Abs. 3).

## 3. Probebeschäftigung behinderter Menschen § 238

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.



### Umfang der Förderung § 235a

Die Zuschüsse zur Aus- und Weiterbildung sollen regelmäßig 80 % der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden (§ 235a).

Der Eingliederungszuschuss bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann in Höhe von bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse nach § 235a erbracht wurden (§ 235a Abs. 3).

## **Antragserfordernis §§ 323–326 bzw. § 37 SGB II**

Mit Ausnahme des Ausbildungsgeldes werden Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind.

# Benachteiligtenförderung

## §§ 235, 240-247



### 1. Grundsatz der Förderung §§ 240-245

Gefördert werden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen, um die betriebliche Berufsausbildung eines förderungsbedürftigen Jugendlichen zu unterstützen oder deren Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit zu verbessern,

- durch die anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb durchzuführende Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung,
- mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung eines förderungsbedürftigen Jugendlichen oder
- mit administrativen und organisatorischen Hilfen kleinerer oder mittlerer Betriebe, wenn diese für einen benachteiligten Jugendlichen eine Berufsausbildung, eine Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine Einstiegsqualifizierung durchführen.



### 2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die für die Berufsausbildung oder ein der Ausbildung folgendes Arbeitsverhältnis zusätzliche Hilfen benötigen.

Abweichend von § 242 Abs. 1 Nr. 2 kann in begründeten Ausnahmefällen zugunsten von sozial benachteiligten Jugendlichen bis zum 31. Dezember 2010 vom Erfordernis der vorherigen Teilnahme an einer nach Bundes- oder Landesrecht auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten abgesehen werden. (§ 421n)

Die Förderung umfasst

- die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und des Beitrages zur Unfallversicherung,
- Maßnahmekosten und
- sonstige Kosten.

# Berufsausbildung

## §§ 59-76, 248-251, 324-326



### Grundsatz der Förderung §§ 59, 63, 324-326

#### 1. Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben Auszubildende während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, wenn

- die berufliche Ausbildung oder die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderungsfähig ist,
- die Auszubildenden die persönlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnortes und der familiären Verhältnisse für eine Förderung erfüllen und
- ihnen die zur Durchführung der Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Der Auszubildende wird bei einer beruflichen Ausbildung nur gefördert, wenn er außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnt und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann. Die zuletzt genannte Voraussetzung gilt jedoch nicht, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder aus schwer wiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (§ 64 Absatz 1).

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird der Auszubildende nur gefördert, wenn die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und seine Fähigkeiten erwarten lassen, dass er das Ziel der Maßnahme erreicht (§ 64 Absatz 2).



Gefördert werden können Deutsche und bestimmte Gruppen von Ausländern. Die Ausbildungsförderung mit Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung im dualen System ist deutlich um weitere Gruppen von ausländischen Jugendliche mit Bleibeperspektive erweitert worden.

## **2. Förderung der beruflichen Ausbildung § 60**

Eine berufliche Ausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist. Behinderte Menschen können bei Bedarf auch abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder nach Sonderausbildungsregelungen für behinderte Menschen ausgebildet werden (§ 101).

Förderungsfähig ist grundsätzlich die erstmalige Ausbildung. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses wird die Förderung eingestellt. Eine zweite Ausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Eine betriebliche Ausbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gefördert werden, wenn sie teilweise oder sogar ganz im Ausland durchgeführt wird.

## **3. Förderung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme § 61**

Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und

- auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt,

- nach der Qualität des eingesetzten Personals und der Sachmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und
- wirtschaftlich geplant und durchgeführt wird.

#### **4. Anspruch auf Förderung der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme § 61a**

Ein Auszubildender ohne Schulabschluss hat einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.



### **Umfang der Förderung §§ 65-74, 248-251, 324-326**

#### **1. Dauer der Förderung §§ 73, 324-326**

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht für die gesamte Dauer der beruflichen Ausbildung oder der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Die Leistungen werden bei einer beruflichen Ausbildung zunächst für 18 Monate, im Übrigen für ein Jahr bewilligt. Für Fehlzeiten während der Ausbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Mutterschutz oder anderer wichtiger Gründe besteht Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach besonderen Maßgaben. Arbeitslose können unter bestimmten Voraussetzungen für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme längstens für ein Jahr Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Berufsausbildungsbeihilfe kann auch nachträglich beantragt werden; sie wird jedoch frühestens vom Monat der Antragstellung an geleistet.

## 2. Höhe der Förderung §§ 65-72, 74

Die Berufsausbildungsbeihilfe deckt in pauschalierter Form die Kosten zur Bestreitung des Lebensunterhalts ab und berücksichtigt die jeweilige Wohn- und familiäre Situation.

In einer beruflichen Ausbildung beträgt der dafür zu Grunde gelegte Bedarf 341 €, in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme 212 €.

Bei Unterbringung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Ausbildenden sowie bei nachgewiesenen erhöhten Mietkosten gelten besondere Regelungen. So werden z. B., wenn die Miete 146 € übersteigt, höhere Mietkosten zu Grunde gelegt, höchstens bis zu 72 € monatlich.

Außerdem werden Fahrkosten und Lernmittelkosten sowie sonstige Aufwendungen (z. B. Kinderbetreuungskosten) berücksichtigt.

Auf den so ermittelten Gesamtbedarf werden das Einkommen des Auszubildenden und seiner Eltern oder des Ehegatten unter Berücksichtigung von Freibeträgen angerechnet. Dabei bleiben vom Einkommen des Auszubildenden 52 € anrechnungsfrei. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird von einer Einkommensanrechnung generell abgesehen.

## **Berufsberatung**

### **§§ 29-32, 288a**



#### **Grundsatz der Berufsberatung § 29**

Die Agentur für Arbeit bietet Jugendlichen und Erwachsenen zu Fragen des Arbeitslebens eine Berufsberatung an. Die Beratung richtet sich nach dem Beratungsbedarf des einzelnen Ratsuchenden.



#### **Umfang der Berufsberatung §§ 30-32**

Die Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat

1. zur Berufswahl, beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel,
2. zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
3. zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
4. zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche,
5. zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Die Berufsberatung erstreckt sich auch auf die Erteilung von Auskunft und Rat zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, so weit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind.

## **§ Leistung der Berufsberatung §§ 31, 32**

Bei der Berufsberatung werden Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten berücksichtigt. Auf Wunsch von Auszubildenden und Arbeitnehmer/innen wird die Agentur für Arbeit auch nach Beginn einer Berufsausbildung oder einer Arbeit die Beratung fortsetzen. Sofern Rat suchende Jugendliche und Erwachsene damit einverstanden sind und dies notwendig ist, bietet die Agentur für Arbeit auch eine ärztliche oder psychologische Untersuchung/Begutachtung an, um größere Klarheit zur Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit des Einzelnen zu erhalten.

## **§ Berufsberatung durch Dritte § 288a**

Berufsberatung kann auch außerhalb der Agentur für Arbeit durch Privatpersonen oder öffentliche Einrichtungen ausgeführt werden. Eine Erlaubnis hierfür ist nicht notwendig. Die Agentur für Arbeit kann die Ausübung in Missbrauchsfällen untersagen.

# **Berufseinstiegsbegleitung**

## **§ 421s**

Ein nahtloser Übergang von der Schule in eine Ausbildung ist der beste Einstieg in das Berufsleben. Damit möglichst viele Jugendliche diesen Übergang besser meistern, hat die Bundesregierung nach dem Vorbild bestehender ehrenamtlicher Initiativen die „Berufseinstiegsbegleitung“ entwickelt, die zunächst als Modellversuch erprobt wird.

### **1. Grundsatz der Förderung**

An 1.000 allgemein bildenden Schulen (Schulen, die auf den Hauptschulabschluss vorbereiten und Förderschulen) bundesweit werden hauptberufliche Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter in vier aufeinander folgenden Jahrgängen bis einschließlich des Abschlussjahrgangs 2013 Jugendliche auf ihrem Weg von der Schule in die Ausbildung unterstützen. Förderungsbedürftig sind Jugendliche, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, den Abschluss der allgemein bildenden Schule zu erreichen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu bewältigen.

Förderungsbedürftige Jugendliche sollen durch die individuelle Begleitung durch einen fest zugeordneten Berufseinstiegsbegleiter unterstützt werden, um die Eingliederung des Jugendlichen in eine berufliche Ausbildung zu erreichen. Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemein bildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einem Ausbildungsplatz und die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.

### **2. Dauer der Förderung**

Die Begleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemein bildenden Schule und endet ein halbes Jahr nach Beginn einer beruflichen Ausbildung. Sie endet spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemein bildenden Schule.

Berufseinstiegsbegleiter sind Personen, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für die Begleitung besonders geeignet sind. Einem Berufseinstiegsbegleiter sollen in der Regel nicht mehr als 20 Jugendliche zugeordnet werden.

## **Berufsorientierung und vertiefte Berufsorientierung**

### **§§ 33, 421**

#### **Grundsatz und Umfang**

Die Agentur für Arbeit bietet zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeit-suchenden, Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber Berufsorientierung an. Dabei werden die Ratsuchenden über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre An-forderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichtet.

Die Agentur für Arbeit kann dabei unter bestimmten Voraussetzungen Schülerin-nen und Schüler allgemein bildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen). Diese Maßnahmen sollen das vorhandene Angebot intensivieren. Sie können bis zu vier Wochen dauern und sollen regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte zu 50 % an den Kosten beteiligen.

## **Berufsrückkehrer**

### **§§ 8 Abs. 2, 20**



#### **Berufsrückkehrer § 20**

Berufsrückkehrer sind Frauen und Männer, die

- ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
- in angemessener Zeit danach in einen Beruf zurückkehren wollen.



#### **Leistungen für Berufsrückkehrer § 8 Abs. 2**

Berufsrückkehrinnen und Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten, sofern die sonstigen Fördervoraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.



# Eingliederungsbilanz

## § 11

### Ziele der Eingliederungsbilanz

Flexibilität beim Verwaltungsvollzug, stärkere Eigenverantwortung der Agenturen für Arbeit vor Ort und Transparenz über den Mitteleinsatz sind die wesentlichen Ziele einer modernen, leistungsfähigen und effektiven Verwaltung. Eine moderne Haushaltswirtschaft mit mehr Eigenverantwortung vor Ort erfordert jedoch auch Transparenz über den Mitteleinsatz. Die von jeder Agentur für Arbeit jährlich zu erstellende Eingliederungsbilanz soll transparent machen, wofür die einzelnen Agenturen für Arbeit ihre Mittel einsetzen, wie hoch der durchschnittliche Aufwand bei den einzelnen Leistungen ist, welche Personengruppen gefördert werden und wie wirksam die Förderung ist. Sie stellt als eine Art Rechenschaftsbericht das Gegenstück zur Erhöhung der Entscheidungskompetenz der Agenturen für Arbeit bei Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung im Rahmen des Eingliederungstitels dar.

Eingliederungsbilanzen werden im übrigen nach § 54 SGB II auch von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende erstellt.

# Eingliederungszuschüsse

## §§ 217-222, 421f, 421p

### 1. Förderungsvoraussetzungen § 217

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Eingliederungszuschüsse richten sich nach dem Umfang der Minderleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Die Zuschüsse werden auf die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten tariflichen oder ortsüblichen Löhne und die pauschalierten Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt.

### 2. Höhe und Dauer der Förderung §§ 218, 220-222, 421f, 421p

Der Eingliederungszuschuss darf 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für die Dauer von zwölf Monaten erbracht werden.

Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderung in Höhe von bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und für die Dauer von bis zu 24 Monaten erbracht werden. Nach Ablauf von zwölf Monaten wird der Zuschuss entsprechend der zunehmenden Leistungsfähigkeit, jedoch um mindestens zehn Prozentpunkte verringert.

Für ältere Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mit denen ein Beschäftigungsverhältnis für mindestens ein Jahr begründet wird, kann der Zuschuss für die Dauer von bis zu 36 Monaten erbracht werden. Der Eingliederungszuschuss wird für mindestens ein Jahr und in Höhe von mindestens 30 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet. Nach Ablauf von zwölf Monaten wird der Zuschuss um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich vermindert. Diese Regelung ist zeitlich befristet und gilt nur für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2009 begonnen haben.

Für jüngere Arbeitnehmer mit Berufsabschluss, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos waren, kann ab 1. Oktober 2007 ein Eingliederungszuschuss geleistet werden, dessen Förderhöhe 25 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten und 50 % nicht überschreiten darf. Die Förderdauer beträgt längstens zwölf Monate. Auch diese Regelung gilt befristet bis Ende 2009.

# **Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen**

## **§ 219**

### **1. Fördervoraussetzungen § 219**

Arbeitgeber können für die Einstellung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a-d des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) einen Eingliederungszuschuss erhalten. Auch für die nach § 2 Abs. 3 SGB IX von den Agenturen für Arbeit gleichgestellten behinderten Menschen können Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen erbracht werden.

### **2. Höhe und Dauer der Förderung §§ 219, 421f**

Die Förderung beträgt höchstens 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und kann längstens für die Dauer von 36 Monaten gewährt werden. Bei besonders betroffenen älteren schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann die Förderdauer bis zu 96 Monate betragen.

Bei der Entscheidung über die Höhe und Dauer der Förderung wird berücksichtigt, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach SGB IX hinaus eingestellt und beschäftigt wird. Auch geförderte befristete Vorbeschäftigungen beim Arbeitgeber werden entsprechend berücksichtigt. Nach Ablauf von zwölf Monaten (bei älteren Arbeitnehmern erst nach Ablauf von 24 Monaten) wird der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich vermindert. Er darf 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.

Für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mit denen ein Beschäftigungsverhältnis für mindestens ein Jahr begründet wird, kann der Zuschuss für die Förderdauer von bis zu 60 Monate und ab Vollendung des 55. Lebensjahres bis zu 96 Monate betragen. Der Zuschuss wird für mindestens ein Jahr und in Höhe von mindestens 30 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet. Er ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu mindern und darf 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.

# Eingliederungszuschuss für Ältere

## § 421f

### 1. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der „Initiative 50plus“ wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen der Eingliederungszuschuss für Ältere eingeführt. Den Eingliederungszuschuss für Ältere erhalten Arbeitgeber bei Einstellung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wenn

- diese in den letzten sechs Monaten arbeitslos waren oder an bestimmten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilgenommen haben oder
- deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist und
- das aufgenommene Beschäftigungsverhältnis für mindestens ein Jahr begründet wird.

### 2. Höhe und Dauer der Förderung

Der Eingliederungszuschuss für Ältere wird für mindestens ein Jahr und in Höhe von mindestens 30 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet. Die Förderhöchstgrenzen liegen bei 36 Monaten und 50 % des Arbeitsentgelts. Nach Ablauf von zwölf Monaten wird der Zuschuss um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich vermindert.

Für schwerbehinderte, sonstige behinderte und besonders betroffene schwerbehinderte Menschen darf der Zuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des Arbeitsentgelts geleistet werden. Für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen kann die Förderdauer bis zu 60 Monate und ab Vollendung des 55. Lebensjahres bis zu 96 Monate betragen. Für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist der Eingliederungszuschuss erst nach Ablauf von 24 Monaten zu kürzen. Er darf 30 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.

Die Regelung ist zeitlich befristet und gilt nur für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2009 begonnen haben.

# Einstiegsqualifizierung

## § 235b SGB III

### Grundsatz der Förderung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Sie bereitet auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor. Der Abschluss des Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes ist der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle anzuzeigen. Die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

### 1. Förderungsvoraussetzungen

Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung gefördert werden.  
Förderungsfähig sind

- bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz haben,
- Auszubildende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und
- lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.

### 2. Förderumfang

Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 192 € monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten.

## **Entgeltersatzleistung**

### **§ 116**

Folgende Entgeltersatzleistungen können von der Agentur für Arbeit gewährt werden:

1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,
2. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,
3. Übergangsgeld für behinderte Menschen bei Teilnahme an besonderen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen,
4. Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer/innen, die infolge eines Arbeitsausfalles einen Entgeltausfall haben,
5. Insolvenzgeld für Arbeitnehmer/innen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt erhalten.

# Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

## § 421j

### Grundsatz der Förderung

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei einer Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oftmals nicht das Entgelt aus ihrer früheren Beschäftigung erzielen. Hier springt die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer ein. Mit der Entgeltsicherung haben ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Anspruch auf Arbeitslosengeld einen Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung, wenn sie eine niedriger entlohnte Beschäftigung aufnehmen.

Die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer fördert durch zwei Leistungen:

- **Zuschuss zum Arbeitsentgelt:** Die Entgeltsicherung gleicht die Differenz zwischen dem Nettoentgelt vor der Arbeitslosigkeit und dem Nettoentgelt in der neuen Beschäftigung teilweise aus.
- **Zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:** Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus der neuen Beschäftigung werden durch einen Zuschuss auf 90% der früheren Beiträge aufgestockt.

### 1. Förderungsvoraussetzungen

Anspruch auf die Leistungen der Entgeltsicherung haben ältere Arbeitnehmerin

- einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen haben oder geltend machen könnten,
- in der neuen Beschäftigung einen Anspruch auf ein tarifliches oder ortsübliches Arbeitsentgelt haben und
- die monatliche Nettoentgeltdifferenz mindestens 50 € beträgt



Die neue Beschäftigung darf kein Minijob mit einem Arbeitsentgelt bis zu 400 € monatlich sein, sondern muss in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig sein. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitsaufnahme bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem die ältere Arbeitnehmerin oder der ältere Arbeitnehmer schon einmal während der letzten zwei Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war (dies gilt nicht bei befristeter Vorbeschäftigung von schwerbehinderten Menschen). Weiterhin können keine Leistungen der Entgeltsicherung gewährt werden, wenn es sich bei der neuen Beschäftigung um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme handelt oder die Einstellung in einer Personal-Service-Agentur erfolgt. Diese Beschäftigungen werden bereits durch andere Leistungen der Arbeitsförderung unterstützt.

Der Antrag auf die Gewährung der Entgeltsicherung muss rechtzeitig, vor der Aufnahme der neuen Beschäftigung, bei der örtlichen Agentur für Arbeit gestellt werden.

## **2. Höhe und Dauer der Förderung**

Im Rahmen der „Initiative 50plus“ wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen für ältere Menschen die Entgeltsicherung zu einem Kombi-lohn mit zweijähriger Förderdauer ausgebaut. Im ersten Jahr der Beschäftigung wird die Lohndifferenz zu 50 % und im zweiten Jahr zu 30 % ausgeglichen. Die Aufstockung der Beiträge zur Rentenversicherung erfolgt über den gesamten Förderzeitraum.

Bei einer Unterbrechung der Beschäftigung, z. B. bei einem Arbeitsgeberwechsel, können die Leistungen der Entgeltsicherung innerhalb von zwei Jahren nach Beschäftigungsaufnahme für die Dauer des noch verbleibenden Anspruchs erneut in Anspruch genommen werden.

Die Entgeltsicherung ist zeitlich befristet und kann nur gewährt werden, wenn der Anspruch darauf bis zum 31. Dezember 2009 entstanden ist.

## **Familie und Beruf**

### **§§ 8 Abs. 1, 68, 83, 120 Abs. 4**



#### **Vereinbarkeit von Familie und Beruf §§ 8 Abs. 1, 120 Abs. 4**

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen. So sollen z. B. Maßnahmen in Teilzeitform angeboten werden.

Arbeitslose mit Familienaufgaben haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Arbeitsuche auf Teilzeitbeschäftigung zu beschränken. Zur Förderung der Berufsrückkehrer siehe unter „Berufsrückkehrer“.



#### **Erstattung von Kinderbetreuungskosten §§ 46, 68, 83**

Bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung können Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder erstattet werden.

## **Förderung aus dem Vermittlungsbudget**

### **§ 45**

Bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

Das Vermittlungsbudget ermöglicht den Agenturen für Arbeit die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Unterstützung des Einzelnen. Gefördert werden kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz.

## **Freie Förderung**

### **§ 10**

#### **Ziel der Förderung**

Mit der Freien Förderung nach § 10 SGB III steht der Arbeitsverwaltung ein Instrument der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung, mit dem die Agenturen für Arbeit über den gesetzlichen Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen hinausgehen und so flexibel auf neue Anforderungen in ihrer Region reagieren können. Dabei können die Agenturen für Arbeit bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel zur Eingliederung von Ausbildungssuchenden, arbeitslosen und von der Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in das Ausbildungs- und Berufsleben einsetzen. Die Agenturen für Arbeit entscheiden in eigener Gestaltungs- und Verantwortungskompetenz über die Leistungen der Freien Förderung im Rahmen der Ziele und Grundsätze des SGB III.

## Frühzeitige Arbeitsuche

### § 38 Abs. 1

#### Frühzeitige Arbeitssuche

Die Regelungen zur frühzeitigen Arbeitsuche haben zum Ziel, Zeiten der Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Der Vermittlungsprozess soll so frühzeitig wie möglich einsetzen können. Die Vorschrift des § 38 Abs. 1 sieht daher vor, dass sich jede Person, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden muss. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht eine Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunkts aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.

Das Recht der Arbeitsförderung sieht bei Verletzung der Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuche einen Schadensausgleich der Versicherungsgemeinschaft vor. Dazu hat der Gesetzgeber geregelt, dass bei verspäteter Meldung, unbegründeter Nichtbeachtung von Einladungen oder der Ablehnung von Stellenangeboten eine Sperrzeit eintritt (siehe Arbeitslosengeld).

## **Gleichstellung von Frauen und Männern**

### **§§ 1, 385**



#### **Gleichstellung als Querschnittsaufgabe § 1 Abs. 1 Satz 3**

Bei allen Leistungen der Arbeitsförderung ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.



#### **Frauenförderung § 1 Abs. 2 Nr. 4**

Im Zuge der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zum 1. Januar 2009 ist der gesetzliche Auftrag der Frauenförderung in die übergeordneten Ziele der Arbeitsförderung aufgenommen worden. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und indem Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden. Zur Transparenz der Beteiligung von Frauen an den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung trägt auch die Eingliederungsbilanz bei, die jede Agentur für Arbeit nach Abschluss eines Haushaltsjahres zu erstellen hat (§11).



#### **Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt § 385**

Bei den Agenturen für Arbeit, den Regionaldirektionen und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg sind Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt tätig. Sie unterstützen und beraten Arbeitgeber wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern.

Hierzu zählen insbesondere Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

# Gründungszuschuss

## §§ 57, 58

In Folge der Neuordnung der Existenzgründungsförderung aus Arbeitslosigkeit wurden zum 1. August 2006 die bisherigen Instrumente Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss („Ich-AG“) durch ein Instrument, den Gründungszuschuss, ersetzt. Anspruch auf den Gründungszuschuss haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden. Der Gründungszuschuss wird zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der sozialen Sicherung in der ersten Zeit nach der Gründung gewährt.

### 1. Förderungsvoraussetzungen

Der Gründungszuschuss wird geleistet, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

- bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügt,
- der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
- seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten, kann die Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhestatbestände nach §§ 142 bis 144 vorliegen oder vorgelegen hätten. Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an

keinen Anspruch auf den Gründungszuschuss. Ausgeschlossen ist die Förderung auch, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind.

## **2. Höhe und Dauer der Förderung**

Die Förderung mit dem Gründungszuschuss erfolgt nach einem Zweiphasen-Modell. In der ersten Phase nach der Gründung erhalten die Gründer für 9 Monate zur Sicherung des Lebensunterhaltes einen Zuschuss in Höhe ihres individuellen Arbeitslosengeldes. Zur sozialen Absicherung wird in dieser Zeit zusätzlich eine Pauschale von monatlich 300 € gezahlt, die eine freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ermöglicht. In einer zweiten Förderphase kann für weitere 6 Monate die Pauschale weiter gezahlt werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bei begründeten Zweifeln kann die Agentur für Arbeit die erneute Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen. Insgesamt kann die Förderung damit bis zu 15 Monate betragen.



# Insolvenzgeld

## §§ 183–189a, 314, 316

### Leistungsvoraussetzungen

#### 1. Anspruch auf Insolvenzgeld §§ 183, 184

Bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie bei einem Insolvenzereignis, das heißt

- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers,
- bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
- bei vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,

für die letzten dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, besteht der Anspruch für die dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Anspruch auf Insolvenzgeld hat auch der Erbe der/des Arbeitnehmers/in.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die sie/er wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat.

## **2. Pflichten der Insolvenzverwalter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

### **§§ 314, 316, 183 Abs. 4**

Der Arbeitgeber, der Insolvenzverwalter, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Erbringung des Insolvenzgeldes erforderlich sind.

Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer/innen sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Insolvenzverwalter auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Insolvenzbescheinigung benötigt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder den Arbeitnehmer/innen unverzüglich bekannt zu geben.

## **3. Pflichten des Insolvenzverwalters § 314**

Der Insolvenzverwalter hat auf Verlangen der Agentur für Arbeit für jede Arbeitnehmerin oder jeden Arbeitnehmer, für die/den ein Anspruch auf Insolvenzgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt erbrachten Leistungen zu bescheinigen. Er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

## Umfang der Leistung

### 1. Höhe des Insolvenzgeldes § 185

Das Insolvenzgeld wird grundsätzlich in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelts der letzten drei dem Insolvenzereignis vorausgehenden Monate des Arbeitsverhältnisses erbracht, das sich nach Abzug der jeweils anfallenden Steuern und der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge vom Bruttoarbeitsentgelt ergibt. Das für die Bemessung des Insolvenzgeldes zu berücksichtigende Entgelt kann aber maximal in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden.

Die Agentur für Arbeit übernimmt auch die fälligen Pflichtbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung und Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit.

### 2. Vorschussleistungen der Agentur für Arbeit § 186

Die Agentur für Arbeit kann einen Vorschuss auf das Insolvenzgeld erbringen, wenn

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist,
- das Arbeitsverhältnis beendet ist und
- die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden.

Die Agentur für Arbeit bestimmt die Höhe des Vorschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Er ist zu erstatten, soweit ein Anspruch auf Insolvenzgeld nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.



**Wichtig: Antragstellung § 324 Abs. 3**

Das Insolvenzgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.

## **Job-Rotation – Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung**



### **Grundsatz der Förderung § 229**

Betriebe, die einer beschäftigten Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und für diese Zeit einen Arbeitslosen als Vertreter einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Stellt ein Verleiher eine Arbeitslose oder einen Arbeitslosen ein, um sie/ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin, der/die sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten.



### **Umfang der Förderung § 230**

Die Höhe der Förderung soll die Höhe der Aufwendungen, die der Betrieb für die Weiterbildung der Stammarbeitnehmerin oder des Stammarbeitnehmers tätigt sowie eine mögliche Minderleistung des Vertreters berücksichtigen. Der Einstellungszuschuss beträgt mindestens 50 und höchstens 100 % des Arbeitsentgelts des Vertreters. Er wird für die Dauer der Beschäftigung, höchstens jedoch für zwölf Monate gezahlt. Im Falle des Verleihs beträgt der Zuschuss 50 % des dem Verleiher zu zahlenden Entgelts.

# Kurzarbeitergeld

## §§ 169-182, 323–325, 327, 421t



### Grundsatz der Förderung §§ 169-173, 176

#### 1. Anspruch auf Kurzarbeitergeld §§ 169-173

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn

- in einem Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
- in dem betroffenen Betrieb mindestens ein/eine Arbeitnehmer/in beschäftigt ist,
- die geforderten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und
- der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit vom Betrieb oder der Betriebsvertretung unverzüglich schriftlich angezeigt wird.

#### 2. Erheblicher Arbeitsausfall § 170

Nicht für jeden Arbeitsausfall mit entsprechendem Entgeltausfall kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden. Die Voraussetzungen für einen erheblichen Arbeitsausfall sind erfüllt, wenn

- er auf wirtschaftlichen Gründen, insbesondere einer schlechten Konjunkturlage oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- er vorübergehend ist,
- er nicht vermeidbar ist,

- in dem betroffenen Betrieb im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) mindestens ein Drittel der Beschäftigten wegen des Arbeitsausfalls ein um mehr als 10 % vermindertes Entgelt erzielen. Bis zum 31.12.2010 gilt ein Arbeitsausfall auch dann als erheblich, wenn weniger als ein Drittel der beschäftigten Arbeitnehmer von einem Arbeitsausfall von mehr als 10% betroffen sind (§ 421t).

Als vermeidbar gilt z. B. ein Arbeitsausfall, der

- überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,
- durch bezahlten Erholungsurlaub verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer/innen der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen oder
- durch Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen vermieden werden kann. Bis zum 31.12.2010 ist die Bildung negativer Arbeitszeitkonten hiervon ausgenommen.

### **3. Persönliche Voraussetzungen § 172**

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Beginn des Arbeitsausfalles

- eine bestehende versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen oder
- eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung im Anschluss an die Beendigung ihrer Berufsausbildung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen aufnehmen und
- deren Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

Kurzarbeitergeld wird nicht gezahlt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

- Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld oder Übergangsgeld bezieht oder
- einer Vermittlung der Agentur für Arbeit in ein anderes Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund nicht nachkommt.

#### **4. Kurzarbeitergeld bei Heimarbeit § 176**

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben auch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, die ihren Lebensunterhalt ausschließlich oder weitaus überwiegend aus der Heimarbeit beziehen, wenn sie infolge von Auftragsausfällen einen erheblichen Entgeltausfall erleiden. Erheblich ist ein Entgeltausfall, wenn das Entgelt der Heimarbeiterin oder des Heimarbeiters im Monat der Kurzarbeit um mehr als 20 % gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vermindert ist.

Die gegenüber betrieblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern höhere Grenze von 20 % für die Feststellung eines erheblichen Entgeltausfalls berücksichtigt, dass Schwankungen bei den Aufträgen und damit beim Entgelt bei der Heimarbeit üblich sind und es nicht Aufgabe des Kurzarbeitergeldes ist, solche üblichen Entgeltschwankungen auszugleichen.



## **§ Umfang der Förderung §§ 177–179, 182, 323–325, 327, 421t**

### **1. Dauer des Kurzarbeitergeldes (Bezugsfrist) §§177, 182**

Das Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich für längstens sechs Monate gewährt. Liegen in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken auf dem Arbeitsmarkt außergewöhnlich schwierige Verhältnisse vor, kann der Bezug für das Kurzarbeitergeld durch Rechtsverordnung bis zu zwölf Monate, bei außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen auf dem gesamten Arbeitsmarkt bis zu 24 Monate verlängert werden. Die derzeit geltende Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld sieht eine Verlängerung der Bezugsfrist auf 24 Monate vor für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entstanden ist. Die Bezugsfrist beträgt 18 Monate für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 entstanden ist bzw. entsteht.

Kurzarbeitergeld kann erneut für die Bezugsfrist gewährt werden, wenn seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist, drei Monate vergangen sind und die Anspruchsvoraussetzungen erneut erfüllt sind.

Arbeitgeber können beantragen, dass bei einer Unterbrechung der Kurzarbeit für drei Monate oder länger innerhalb des bereits bewilligten Zeitraums die Wiederaufnahme der Kurzarbeit nicht erneut bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen ist. In diesen Fällen läuft die Bezugsfrist ohne Unterbrechung für den gesamten Bewilligungszeitraum weiter. Diese Regelungen ist befristet gültig bis Ende 2010.

### **2. Höhe des Kurzarbeitergeldes §§ 178-179, 182, 421t**

Das Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67% und für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60% der sogenannten Nettoentgeltdifferenz in einem Kalendermonat. Die Nettoentgeltdifferenz wird dadurch ermittelt, dass dem Bruttoentgelt der Arbeit-

nehmerin oder des Arbeitnehmers, das diese/er ohne den Arbeitsausfall ungemindert erzielt hätte (Sollentgelt) und dem infolge des Arbeitsausfalls geminderten Bruttoentgelt (Istentgelt) anhand der Anlage (Tabelle) zur Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld jeweils ein pauschalierter Nettobetrag zugeordnet wird. Die Differenz beider Nettobeträge wird als Kurzarbeitergeld in Höhe von 67 bzw. 60 % gezahlt. Bei der Berechnung bleiben aufgrund von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen ab dem 1. Januar 2008 durchgeführte Änderungen der vereinbarten Arbeitszeit unberücksichtigt. Dies gilt befristet bis zum 31.12.2010.

### **3. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Bis zum 31.12.2010 werden Arbeitgebern 50% der von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet, für Zeiten der Qualifizierung während der Kurzarbeit werden unter bestimmten Voraussetzungen die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn der Arbeitnehmer während mindestens der Hälfte der ausgefallenen Arbeitszeit qualifiziert wurde.

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet zusätzlich ab dem 7. Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld die Beiträge zur Sozialversicherung im vollen Umfang. Diese Regelung gilt ebenfalls befristet bis Ende 2010.

### **4. Antragstellung §§ 323-325, 327**

Kurzarbeitergeld wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), in dem die Tage liegen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird. Antragsteller ist der Arbeitgeber. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt.

## **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

### **§ 46**

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsmaßnahme

unterstützen.

Auch Maßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können gefördert werden.

Arbeitslose können nach einer Dauer von sechs Monaten der Arbeitslosigkeit von der Agentur für Arbeit die Zuweisung zu einer Maßnahme der Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen.

#### **Dauer der Maßnahmen**

Die Dauer der Maßnahme muss ihrem Zweck und Inhalt entsprechen und ist bis auf zwei Ausnahmen zeitlich nicht beschränkt. Zum Einen dürfen Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten; längere Qualifizierungen werden nach den Vorschriften zur beruflichen Weiterbildung gefördert.

## **Höhe der Förderung**

Die Förderung umfaßt die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

## Meldepflicht

### §§ 309, 310

#### § Allgemeine Meldepflicht § 309

Die/der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die sie/er Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit sie/ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Die allgemeine Meldepflicht gilt auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

#### § Zweck der Meldepflicht § 309

Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der Berufsberatung, Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen, Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfolgen.

#### § Wechsel der Agentur für Arbeit § 310

Wird für die/den Arbeitslosen nach der Arbeitslosenmeldung eine andere Agentur für Arbeit zuständig, hat sie/er sich bei der neuen Agentur für Arbeit unverzüglich zu melden.

Für Ausbildungs- und Arbeitsuchende gelten diese Regelungen entsprechend (§ 38 Abs. 1).

## **Nebeneinkommen**

### **§§ 141, 313, 319**



#### **Anrechnung von Nebeneinkommen §§ 141**

Übt die/der Arbeitslose während der Zeit, für die ihr/ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Wochenstunden umfassende Erwerbstätigkeit aus, wird das daraus erzielte Nebeneinkommen nach Abzug der Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165 €, auf das Arbeitslosengeld angerechnet.



#### **Bescheinigung bei Leistungsbezug § 313**

Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Übergangsgeld oder Kurzarbeitergeld beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder gegen Vergütung eine selbstständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer der Beschäftigung oder der selbstständigen Tätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Vordruck zu benutzen.



#### **Einsicht in Geschäftsbücher § 319**

In den gleichen Fällen muss auf Verlangen der Agentur für Arbeit Einsicht in die Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege gewährt werden, soweit dies zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die/der Beschäftigte/Beauftragte eine der o.g. Geldleistungen in der Vergangenheit bezogen hat.

## **Private Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung** **§§ 292, 296, 296a, 297, 298, 301**

Private Vermittler können fast uneingeschränkt tätig werden, wenn sie ihr Gewerbe angemeldet haben. Eine Erlaubnispflicht besteht nicht mehr.

Private Vermittler dürfen für ihre Vermittlungstätigkeit von Ausbildungsuchenden keine, von Arbeitgebern eine nicht begrenzte und von Arbeitsuchenden eine begrenzte Vergütung verlangen. Bei Arbeitsuchenden darf die Vergütung im Erfolgsfall 2.000 € nicht übersteigen. Für die Vermittlung in bestimmte Tätigkeiten gilt diese Vergütungsobergrenze allerdings nicht, sondern richtet sich nach der Vermittler-Vergütungsverordnung. Private Vermittler müssen mit den Arbeitsuchenden einen schriftlichen Vermittlungsvertrag abschließen, in dem insbesondere die vereinbarte Vergütung anzugeben ist.

Die Arbeitsvermittlung von Ausländern aus dem Ausland und die Anwerbung im Ausland außerhalb der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) für bestimmte Beschäftigungen in der Bundesrepublik Deutschland darf gemäß § 42 Beschäftigungsverordnung nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Die private Arbeitsvermittlung von der Bundesrepublik Deutschland in das Nicht-EU-EWR-Ausland unterliegt dagegen keinen Beschränkungen.

# Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer § 421o



## 1. Förderungsvoraussetzungen

Arbeitgeber können ab 1. Oktober 2007 zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse erhalten, wenn diese

- vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos waren,
- nicht über einen Berufsabschluss verfügen und
- im Rahmen des Arbeitsverhältnisses qualifiziert werden.

Leistungen nach dem SGB III, die auf einen beruflichen Abschluss zielen, haben Vorrang vor dieser Leistung

## 2. Förderumfang

Die Förderdauer richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Davon werden bis zu 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und mindestens 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet.

Der Qualifizierungszuschuss wird auf den vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten tariflichen oder ortsüblichen Lohn und die pauschalierten Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt. Ein Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

Auf die Weiterbeschäftigungspflicht im Anschluss an die Förderung wird verzichtet.



### **3. Qualifizierung**

Inhalt der Qualifizierung soll die betriebsnahe Vermittlung von arbeitsmarktverwertbaren Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten sein, die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern und auf einen beruflichen Abschluss vorbereiten können. Der Arbeitgeber hat die vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu bescheinigen. Die Qualifizierung kann auch durch einen Träger durchgeführt werden, wenn eine Qualifizierung im Betrieb nicht möglich ist. Wird die Vermittlung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nicht bescheinigt, ist der Qualifizierungszuschuss teilweise zurückzuzahlen.

Diese Regelung gilt befristet bis 2010.

# Saison-Kurzarbeitergeld

## §§ 175, 169-182, 323-325, 327, 354-357, 421t



### Grundsatz der Förderung § 175 Abs. 1

#### 1. Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember – 31. März) Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, wenn

- sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe angehört,
- der Arbeitsausfall erheblich ist,
- die betrieblichen Voraussetzungen des § 171 sowie die persönlichen Voraussetzungen des § 172 erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit nach § 173 angezeigt worden ist.

#### 2. Betrieb des Baugewerbes § 175 Abs. 2

Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Die förderfähigen Baubetriebe und die nicht förderfähigen Betriebe werden näher in der Baubetriebe-Verordnung beschrieben.

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in dem betroffenen Betrieb mindestens ein/eine Arbeitnehmer/in beschäftigt ist.

### 3. Erheblicher Arbeitsausfall § 175 Abs. 5

Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist.

Ein witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt vor, wenn dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt.

Als nicht vermeidbar gilt ein Arbeitsausfall, der trotz aller zumutbarer Vorkehrungen zur Vermeidung dennoch eintritt. Dies gilt im Anwendungsbereich des Saison-Kurzarbeitergeldes auch für Arbeitsausfälle, die überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt sind.

Als vermeidbar gilt z. B. ein Arbeitsausfall, der

- ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,
- durch bezahlten Erholungsurlaub verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer/innen der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen oder
- durch Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen vermieden werden kann. Bis zum 31.12.2010 ist die Bildung negativer Arbeitszeitkonten hiervon ausgenommen.

### 4. Persönliche Voraussetzungen §172

Für einen Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld müssen die persönlichen Voraussetzungen für das (konjunkturelle) Kurzarbeitergeld erfüllt sein (hierzu die Erläuterungen im Kapitel Kurzarbeitergeld Ziff. 3).



## **Umfang der Förderung §§ 177-179, 182, 323-325, 327**

### **1. Dauer des Saison-Kurzarbeitergeldes § 177 Abs. 4**

Saison-Kurzarbeitergeld wird für die Dauer des Arbeitsausfalls während der Schlechtwetterzeit (1. Dezember - 31. März), also maximal für 4 Monate, geleistet.

Zeiten des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld werden nicht auf die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld angerechnet. Sie gelten allerdings auch nicht als Unterbrechungszeiten für einen evtl. Beginn einer neuen Bezugsfrist.

### **2. Höhe des Saison-Kurzarbeitergeldes §§ 178-179, 182**

Das Saison-Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67% und für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60% der so genannten Nettoentgelt Differenz in einem Kalendermonat. Die Nettoentgelt Differenz wird dadurch ermittelt, dass dem Bruttoentgelt der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, das diese/er ohne den Arbeitsausfall ungemindert erzielt hätte (Sollentgelt) und dem infolge des Arbeitsausfalls geminderten Bruttoentgelt (Istentgelt) anhand der Anlage (Tabelle) zur Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld jeweils ein pauschalierter Nettobetrag zugeordnet wird. Die Differenz beider Nettobeträge wird als Saison-Kurzarbeitergeld in Höhe von 67 bzw. 60% gezahlt.

### **3. Antragstellung §§ 323-325, 327**

Saison-Kurzarbeitergeld wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage liegen, für die Saison-Kurzarbeitergeld beantragt wird. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Antragsteller ist der Arbeitgeber. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden

## **Ergänzende Leistungen §§ 175a, 323-325, 327**

## **Grundsatz der Förderung § 175 a**

### **1. Anspruch auf ergänzende Leistungen § 175a Abs. 1 und 5**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Wintergeld als Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber des Baugewerbes haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu tragenden Beiträge zu Sozialversicherung, soweit für diese Zwecke Mittel aus einer Branchenumlage aufgebracht werden. Die ergänzenden Leistungen werden – mit Ausnahme der Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge – nicht aus Beiträgen der Arbeitslosenversicherung gewährt. Die Aufwendungen für die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung werden bis zum 31.12.2010 zu 50 Prozent und ab dem 7. Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld zu 100 Prozent von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt.

Die ergänzenden Leistungen können nur für Arbeitsverhältnisse gewährt werden, die in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden können.

### **2. Zuschuss-Wintergeld § 175a Abs. 2**

Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von bis zu 2,50 € je ausgefallener Arbeitsstunde gewährt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes vermeiden wird.

### **3. Mehraufwands-Wintergeld § 175a Abs. 3**

Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1,00 € für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Februartag geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmer/innen gewährt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden.

### **4. Sozialaufwands-Erstattung § 175a Abs. 4**

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden auf Antrag vollständig erstattet.



### **Antragstellung §§ 323-325, 327**

Die ergänzenden Leistungen werden auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), in dem die Tage liegen, für die die ergänzenden Leistungen beantragt werden. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Antragsteller ist der Arbeitgeber. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden.

## **Sozialversicherung der Leistungsbezieherinnen und -bezieher**

### **§§ 207, 207a**

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung sind wie bisher in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert. Die Agentur für Arbeit trägt die Versicherungsbeiträge.

Die Sozialversicherungspflicht der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher wird in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches geregelt (Krankenversicherung SGB V, Rentenversicherung SGB VI und Pflegeversicherung SGB XI).

Für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, übernimmt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der Voraussetzungen die vom Leistungsbeziehenden an eine öffentlichrechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder ein Versicherungsunternehmen oder freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge bis zur Höhe der Beiträge, die es bei Versicherungspflicht zu tragen hätte (§§ 207).

Für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Pflegeversicherung befreit sind, übernimmt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der Voraussetzungen die vom Leistungsbeziehenden zu zahlenden Beiträge für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit bis zur Höhe der Beiträge, die es bei Versicherungspflicht zu tragen hätte. (§ 207a).

## Spätaussiedler

Den Kern staatlicher Integrationsangebote für Spätaussiedler bildet der Integrationskurs, bestehend aus einem Sprachkurs zur Vermittlung ausreichender Deutschkenntnisse sowie einem Orientierungskurs zur Vermittlung von Wissen über das Leben in Deutschland und die in der Gesellschaft geltenden Normen und Werte. Ziel des Integrationskurses für (nicht mehr schulpflichtige, erwachsene) Zuwanderer ist die Förderung der Eingliederung im Sinne gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit. Dabei sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache der Schlüssel zur Integration. Gleichzeitig sind auch Kenntnisse über das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben unerlässlich, um sich in der neuen Umgebung zurecht zu finden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist verantwortlich für die formale und inhaltliche Ausgestaltung der Integrationskurse.

Erwerbsfähige Spätaussiedler haben, soweit sie hilfebedürftig sind, grundsätzlich Anspruch auf das Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende-(SGB II).

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stehen umfangreiche Förderangebote zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung. Hierzu zählen z. B.

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SDGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III)
- Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 16 SGB II i.V.m. §§ 77 ff SGB III)
- Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II)
- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16 c SGB II).



# Teilarbeitslosengeld

## § 150

### Leistungsvoraussetzungen

Anspruch auf Teilarbeitslosengeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- teilarbeitslos sind, weil sie eine von mehreren nebeneinander ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen verloren haben und eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung suchen,
- sich bei der Agentur für Arbeit teilarbeitslos gemeldet und
- die besondere Anwartschaftszeit für Teilarbeitslosengeld erfüllt haben, d.h. innerhalb der letzten zwei Jahre neben der weiterhin ausgeübten Beschäftigung mindestens zwölf Monate die verlorene Beschäftigung ausgeübt haben.

Für das Teilarbeitslosengeld und für die Bezieherinnen und Bezieher dieser Leistung gelten die Vorschriften über das Arbeitslosengeld entsprechend (soweit sich aus den Besonderheiten dieser Leistung nichts anderes ergibt). Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld beträgt längstens sechs Monate.

# Transferleistungen

## §§ 216a, 216b, 323–325, 327

Transferleistungen (Transferkurzarbeitergeld, Transfermaßnahmen) flankieren betriebliche Restrukturierungsprozesse. Durch Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt sowie zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten soll drohende Arbeitslosigkeit vermieden werden.



### Transferkurzarbeitergeld § 216b

#### Grundsatz der Förderung

##### 1. Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld

Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn

- und solange sie auf Grund einer Betriebsänderung von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind,
- in ihrem Betrieb die Betriebsänderung Personalanpassungsmaßnahmen nach sich zieht, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst und aus dem Produktionsprozess ausgegliedert werden,
- die geforderten persönlichen Voraussetzungen vorliegen und
- der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit vom Betrieb oder der Betriebsvertretung unverzüglich schriftlich angezeigt wird; Transferkurzarbeitergeld kann frühestens für den Monat gezahlt werden, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur vorübergehend in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz in dem gleichen

oder einem anderen Betrieb des Unternehmens oder, bei Konzernzugehörigkeit, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns zu besetzen. Ferner sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbstständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

## 2. Persönliche Voraussetzungen

Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld haben nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- nach Beginn des Arbeitsausfalls eine bestehende versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen oder eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung im Anschluss an die Beendigung ihrer Berufsausbildung aufnehmen,
- nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen sind (vgl. hierzu die Erläuterungen im Kapitel Kurzarbeitergeld) und
- grundsätzlich vor der Überleitung in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit an einer Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen haben.

## Umfang der Förderung, Verfahren

### 1. Dauer des Transferkurzarbeitergeldes (Bezugsfrist)

Das Transferkurzarbeitergeld wird längstens für zwölf Monate gewährt.

## **2. Höhe des Transferkurzarbeitergeldes**

Das Transferkurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 % und für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 % der sogenannten Nettoentgeltdifferenz in einem Kalendermonat. Die Nettoentgeltdifferenz wird dadurch ermittelt, dass dem Bruttoentgelt der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, das diese/er ohne den Arbeitsausfall ungemindert erzielt hätte (Sollentgelt) und dem infolge des Arbeitsausfalls geminderten Bruttoentgelt (Istentgelt) anhand der Anlage (Tabelle) zur Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld jeweils ein pauschalierter Nettobetrag zugeordnet wird. Die Differenz beider Nettobeträge wird als Transferkurzarbeitergeld in Höhe von 67 bzw. 60 % gezahlt.

## **3. Antragstellung §§ 323-325, 327**

Transferkurzarbeitergeld wird auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage liegen, für die Transferkurzarbeitergeld beantragt wird. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Antragsteller ist der Arbeitgeber. Der Antrag kann auch von der Betriebsvertretung gestellt werden.

## **4. Gesetzlich vorgeschriebene Durchführungsstandards**

Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat der Arbeitgeber den geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Qualifizierungsdefiziten soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anbieten. Dies kann beispielsweise berufliche Fortbildungsangebote umfassen, aber auch die Schnupperbeschäftigung zum Zwecke der Qualifizierung bei einem anderen Arbeitgeber.

## Transfermaßnahmen § 216a

### Fördervoraussetzungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind, haben Anspruch auf Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, wenn

- die Maßnahme von einem Dritten durchgeführt wird und sich der betroffene Arbeitgeber angemessen an der Finanzierung beteiligt,
- die vorgesehene Maßnahme der Eingliederung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt dienen soll,
- die Durchführung der Maßnahme gesichert ist und
- ein System zur Sicherung der Qualität angewendet wird.

Die Finanzierungszusage durch den Arbeitgeber kann im Rahmen eines Sozialplans, aber auch auf Grundlage einer sonstigen kollektiv- oder individualvertraglichen Vereinbarung erfolgen. Dabei steht die Förderung grundsätzlich allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offen, unabhängig von einer Mindestgröße ihres Betriebes oder Unternehmens. Die Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Maßnahme dazu dient, auf eine Anschlussbeschäftigung im gleichen Betrieb oder in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens oder, bei Konzernzugehörigkeit, in einem Betrieb eines anderen Konzernunternehmens des Konzerns vorzubereiten. Ferner sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Beschäftigten von Unternehmen, die in selbstständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

## **Umfang der Förderung**

Es wird ein Zuschuss von 50 % der aufzuwendenden Maßnahmekosten, jedoch höchstens 2500 € je Förderfall gewährt. Während der Teilnahme an Transfermaßnahmen sind andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ausgeschlossen.

## **Verfahren**

Die Agenturen für Arbeit beraten den Unternehmer und den Betriebsrat über die Fördermöglichkeiten von Transfermaßnahmen auf Verlangen im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere im Rahmen von Sozialplanverhandlungen. Der Antrag auf Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen ist durch den Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Dies muss bereits vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt.

## Vermittlungsgutschein § 421g

Arbeitslose, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten auf Antrag von ihrer Agentur für Arbeit einen Vermittlungsgutschein. Voraussetzung ist, dass sie zwei Monate arbeitslos und noch nicht vermittelt worden sind. Der Vermittlungsgutschein wird in Höhe von 2000 Euro ausgestellt und ist grundsätzlich jeweils drei Monate gültig. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen kann der Vermittlungsgutschein bis zu einer Höhe von 2500 Euro ausgestellt werden. Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein haben auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahmen beschäftigt sind oder zuletzt beschäftigt waren.

Mit dem Vermittlungsgutschein können Arbeitslose einen privaten Arbeitsvermittler ihrer Wahl einschalten. Beide müssen nach § 296 SGB III einen schriftlichen Vermittlungsvertrag schließen, aus dem auch die Vergütung für die erfolgreiche Stellenvermittlung hervorgeht. Erlaubt ist höchstens der im Vermittlungsgutschein genannte Betrag.

Kommt durch die Tätigkeit des privaten Arbeitsvermittlers im Gültigkeitszeitraum des Gutscheins ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich zustande, erhält der Vermittler den Gutschein von der Agentur für Arbeit in zwei Teilbeträgen ausbezahlt. Die erste Rate in Höhe von 1000 Euro wird gezahlt, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Wochen gedauert hat, der Restbetrag, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat.

Der Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein besteht längstens bis zum 31. Dezember 2010.

Arbeitsuchende können private Arbeitsvermittler auch ohne einen Vermittlungsgutschein einschalten. Die für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung, die gesetzlich auf maximal 2000 Euro begrenzt ist, müssen dann aber die Arbeitsuchenden selbst tragen.

# Versicherungspflicht

## §§ 24-28, § 8 SGB IV



### 1. Versicherungspflichtig (§ 25)

sind grundsätzlich alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.



### 2. Geringfügige Beschäftigung

#### Geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung

Für eine geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigung, deren Arbeitsentgelt regelmäßig 400 € im Monat nicht übersteigen darf, fallen Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich nicht an. Erst im Falle einer Überschreitung der Entgeltgrenze tritt Versicherungspflicht im Bereich der Arbeitslosenversicherung ein.

Für die Prüfung, ob Versicherungspflicht zur Bundesagentur für Arbeit besteht, müssen mehrere gleichzeitig ausgeübte geringfügige Beschäftigungen zusammen gerechnet werden. Damit werden mehr Teilzeitbeschäftigte als bisher in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Eine Sonderregelung gilt für Personen, die eine mehr als geringfügige, aber weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, während der Zeit, in der ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht: Um zu vermeiden, dass während des Leistungsbezuges eine neue Anwartschaftszeit aufgebaut werden kann, besteht in dieser Zeit Versicherungsfreiheit.

Das Zusammenrechnungsgebot findet im Bereich der Arbeitslosenversicherung auch bei gleichzeitiger Ausübung einer bzw. mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung für die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung keine Anwendung.



## Kurzfristige Beschäftigung

Auch kurzfristige Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage begrenzt zu sein pflegen oder im Voraus vertraglich begrenzt sind, sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

Dies gilt allerdings nur so lange, wie die Zeitgrenze nicht überschritten wird. Für diese Prüfung sind die Zeiten mehrerer aufeinander folgender kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen. Werden infolge der Zusammenrechnung die maßgeblichen Zeitgrenzen überschritten, liegt eine regelmäßig ausgeübte Beschäftigung vor, die der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegt, es sei denn, die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung liegen vor.

## § 3. Sonstige Versicherungspflichtige (§ 26)

Versicherungspflichtig sind auch Wehr- und Zivildienstleistende und andere Personengruppen, wie z. B. (nach näherer gesetzlicher Bestimmung) Bezieher von Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Krankentagegeld, einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und Übergangsgeld eines Trägers einer medizinischen Rehabilitation.

## § 4. Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (§ 28a)

Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können begründen

- Personen, die einen Angehörigen pflegen,
- Personen, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen und
- Arbeitnehmer, die vorübergehend im Ausland (außerhalb der EU oder assoziierten Staaten) beschäftigt sind,

und deshalb – ohne gesetzliche Regelung – ihre bereits erworbene soziale Sicherung in der Arbeitslosenversicherung verlieren würden.

Die Möglichkeit besteht nur für Personen, die innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 12 Monate versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit waren (und damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen könnten, wenn Arbeitslosigkeit einträte) oder eine Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung bezogen haben. Weiter wird vorausgesetzt, dass der/die Antragsteller(in) unmittelbar vor Aufnahme der Beschäftigung bzw. Tätigkeit, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, versicherungspflichtig war oder eine Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung bezogen hat und dass Versicherungspflicht anderweitig nicht besteht. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss spätestens innerhalb von einem Monat nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt, gestellt werden.

## **Weiterbildung**

### **§§ 77-87, 120 Abs. 3, 124a, 421e,**

### **§§ 16 Abs. 1, 19 ff SBG II**

Ziel der Förderung ist die erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

#### **1. Förderung der Weiterbildungskosten §§ 77, 87, 421e,**

##### **Voraussetzungen**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- die Weiterbildung für eine berufliche Eingliederung bei bestehender Arbeitslosigkeit oder deshalb notwendig ist, um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder wenn die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist,
- die Agentur für Arbeit die/den Arbeitnehmer/in vor Weiterbildungsbeginn beraten hat und
- die Weiterbildungsmaßnahme sowie der Träger für die Förderung zugelassen sind.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die noch nicht mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können grundsätzlich nicht gefördert werden, da berufliche Weiterbildung auf bereits vorhandenen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut. Dieser Personenkreis kann ggf. im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung gefördert werden. In Fällen, in denen personenbedingt jedoch eine berufliche Erstausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann eine Weiterbildung auch dann gefördert werden, wenn eine dreijährige Berufstätigkeit noch nicht ausgeübt worden ist.

Eine Förderung setzt nicht voraus, dass der Weiterbildungsinteressent Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II hat. Auf eine Weiterbildungsförderung besteht allerdings kein Anspruch; die Förderentscheidung liegt vielmehr im Ermessen der einzelnen Arbeitsagenturen.

Zum Verfahren der Zulassung von Bildungsträgern und ihren Weiterbildungsmaßnahmen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung eine Rechtsverordnung (AZWV) erlassen. Es kann nur die Teilnahme an solchen Lehrgängen gefördert werden, bei denen anschließend gute Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt bestehen.

### **Art und Umfang der Förderung**

Förderungsberechtigte Personen erhalten einen so genannten Bildungsgutschein. Der Gutschein wird im Regelfall für ein bestimmtes Bildungsziel und einen bestimmten räumlichen Geltungsbereich ausgestellt. Mit diesem Bildungsgutschein können die Weiterbildungsinteressierten frei unter den zugelassenen Bildungsträgern und -maßnahmen wählen. Die Agentur für Arbeit informiert über Angebote (z. B. über die Internet-Datenbank KURS). Die Auswahl des Bildungsanbieters obliegt jedoch allein dem Gutscheininhaber selbst. Der Bildungsgutschein ist dem Bildungsträger auszuhändigen, der die Kosten unmittelbar mit der Agentur für Arbeit abrechnet.

Bei Teilnahme an einer Weiterbildung können folgende Kosten von den Agenturen für Arbeit übernommen werden:

- Lehrgangskosten (Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen-/Abschlussprüfungen, Prüfungsstücke) sowie etwaige im Vorfeld der Teilnahme anfallende Kosten für eine Eignungsfeststellung (z. B. Gesundheitsprüfung),

- Fahrkosten,
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung
- sowie Kinderbetreuungskosten (130 € monatlich je Kind).

## **2. Förderung des laufenden Lebensunterhalts §§ 120 Abs. 3, 124a SGB III, § 19 ff. SGB II**

### **Voraussetzungen**

Während der Teilnahme an einer von der Agentur für Arbeit geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (§ 124a) kann Arbeitslosengeld gezahlt werden (zu den Voraussetzungen siehe Arbeitslosengeld).

Arbeitslosengeld kann auch gezahlt werden, wenn eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nicht von der Agentur für Arbeit gefördert wird, sondern aus eigenen Mitteln des Arbeitslosen finanziert wird. Voraussetzung hierfür ist (§ 120 Abs. 3), dass die Agentur für Arbeit der Teilnahme zugestimmt hat und der Leistungsberechtigte seine Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abubrechen sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II wird während einer zur beruflichen Eingliederung notwendigen Weiterbildung das Arbeitslosengeld II fortgezahlt.

### **Art und Umfang der Förderung**

Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung: siehe Arbeitslosengeld.

Arbeitslosengeld II-Empfängerinnen und -Empfänger: siehe Arbeitslosengeld II.

# **Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

## **§§ 77 ff., 229, 235c, 417**

Von den Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung können in bestimmten Fällen auch beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. deren Arbeitgeber profitieren.

### **1. Allgemeine Weiterbildungsförderung §§ 77 ff.**

Unter den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 77 ff. (siehe dazu das Kapitel „Weiterbildung“) können beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Die Notwendigkeit der Weiterbildung wird dabei insbesondere bei Arbeitnehmern ohne Berufsabschluss anerkannt.

### **2. Arbeitsentgeltzuschüsse bei fehlendem Berufsabschluss § 235c**

Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.

### **3. Arbeitsentgeltzuschüsse bei Job-Rotation §§ 229 ff.**

Ermöglicht ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung und stellt dafür einen Arbeitslosen ein (direkt bzw. indirekt über einen Arbeitsverleiher), kann die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber hierfür einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters gewähren (siehe dazu das Kapitel „Job-Rotation“)

#### **4. Förderung älterer Arbeitnehmer § 417 Abs. 1**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
- sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
- der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt,
- die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
- die Träger und die Maßnahme für die Förderung nach den §§ 84 und 85 zugelassen sind und
- die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Geförderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten einen Bildungsgutschein ausgehändigt.

## Bürgertelefon

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr**

**Sie fragen – wir antworten**

Rente:	0 18 05 6767-10
Unfallversicherung/Ehrenamt:	0 18 05 6767-11
Arbeitsmarktpolitik und -förderung:	0 18 05 6767-12
Arbeitsrecht:	0 18 05 6767-13
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	0 18 05 6767-14
Infos für behinderte Menschen:	0 18 05 6767-15
Ausbildungsförderung/Ausbildungsbonus:	0 18 05 6767-18
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	0 18 05 6767-19
Mitarbeiterkapitalbeteiligung:	0 18 05 6767-20
Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service: <a href="mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de">info.gehoerlos@bmas.bund.de</a>	
Schreibtelefon:	0 18 05 6767-16
Fax:	0 18 05 6767-17
Gebärdentelefon:	<a href="mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de">gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de</a>

(Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de) · [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de)



# Impressum

## Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,  
Referat Information, Publikation, Redaktion  
53107 Bonn

Stand: Januar 2010



## Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 186  
Telefon: 01805 778090\*  
Telefax: 01805 778094\*

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 481009  
18132 Rostock

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)  
Schreibtelefon: 01805 676716\*  
Fax: 01805 676717\*  
Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de)

\*Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.

**Satz/Layout:** Grafischer Bereich des BMAS, Bonn  
**Druck:** CPI books, Leck

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.